

Sitzung vom 31. Januar 1996

315. Anfrage (Status und Fürsorge für entlassene Ausschaffungshäftlinge)

Kantonsrat Willy Spieler, Küsnacht, hat am 6. November 1995 folgende Anfrage eingereicht:

Immer mehr Ausschaffungshäftlinge werden aus dem Gefängnis entlassen, sei es aufgrund einer Haftrichter Verfügung, sei es wegen eines höchstrichterlichen Entscheides oder sei es, weil die Fremdenpolizei selber zur Einsicht gelangt, dass eine Ausschaffung im konkreten Fall nicht möglich sei. Da die Entlassungen keinen legalen Status haben, scheint niemand zu wissen, wie diesen Menschen zu helfen ist. Der stellvertretende Chef der Zürcher Fremdenpolizei soll gesagt haben: «Illegale, die nicht ausgeschafft werden können, werden mit der Aufforderung entlassen, sie sollen das Land selbständig verlassen» («plädoyer» 5/95, S. 5). Offensichtlich gehört es zur Praxis der Fremdenpolizei, die aus der Haft Entlassenen zum illegalen Grenzübertritt aufzufordern. Die Folge ist, dass sie auch im Nachbarstaat untertauchen müssen und dort womöglich erneut in Abschiebehäft geraten.

Neun Monate nach Inkrafttreten der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht wird die höchste zulässige Frist für die Ausschaffungshaft zu weiteren Entlassungen führen, so dass die anstehenden Probleme dringend einer Lösung bedürfen.

Ich frage daher den Regierungsrat:

1. Trifft es zu, dass die Fremdenpolizei die aus der Ausschaffungshaft Entlassenen zum illegalen Grenzübertritt auffordert? Geschieht dies auf Weisung oder doch mit Wissen der zuständigen Polizeidirektorin?
2. Warum beantragt die Fremdenpolizei nicht die vorläufige Aufnahme beim Bundesamt für Flüchtlinge? Ist die Regierung nicht auch der Meinung, die vorläufige (und jederzeit aufhebbar) Aufnahme sei die gesetzlich vorgesehene Massnahme, um den aus der Ausschaffungshaft Entlassenen zu einem legalen Status zu verhelfen (vgl. Art. 14a Abs. 1 ANAG)?
3. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass den Entlassenen das verfassungsrechtliche Existenzminimum gewährleistet wird und sie nicht Gefahr laufen, sich ihren Lebensunterhalt illegal beschaffen zu müssen?

Auf Antrag der Direktion der Polizei

beschliesst der Regierungsrat:

. Die Anfrage Willy Spieler, Küsnacht, wird wie folgt beantwortet:

Die Entlassung aus der Ausschaffungshaft bedeutet nicht, dass eine Wegweisung aufgehoben bzw. beseitigt würde. Der betroffene Ausländer ist nach wie vor verpflichtet, das Land selbständig, in der Regel unverzüglich, zu verlassen. Die Fremdenpolizei macht den Ausländer bei der Haftentlassung auf diesen Umstand aufmerksam. Der weggewiesene Ausländer ist frei, zu entscheiden, auf welchem Weg und mit welchem Ziel er unser Land verlassen will; die Behörden können ihm diesbezüglich keine Vorschriften machen. Es besteht Grund zur Annahme, dass ein grösserer Teil der betroffenen Ausländer nach der Haftentlassung das Land aus eigenem Antrieb verlässt. Die inhaftierten Ausländer versichern denn auch oftmals anlässlich der polizeilichen Befragung oder vor dem Haftrichter,

dass sie unser Land nach Wiedererlangung der Freiheit so rasch als möglich verlassen wollen.

Verbleibt der Ausländer nach der Haftentlassung in unserem Land, so heisst das noch nicht, dass es nicht mehr möglich ist, die Wegweisung zu vollziehen. In einigen Fällen führen die nach der Haftentlassung weiterlaufenden Identitätsabklärungen und Anstrengungen zur Beschaffung von Reisepapieren innert vernünftiger Frist zum Vollzug der Wegweisung. In denjenigen Fällen, in denen er sich als unmöglich erweist oder sich innert absehbarer Zeit die Voraussetzungen dafür nicht schaffen lassen, stellt die Fremdenpolizei beim Bundesamt für Flüchtlinge gestützt auf die Art. 14a ANAG bzw. Art. 18 Abs. 3 AsylG Antrag auf vorläufige Aufnahme.

Ausländische Staatsangehörige, die sich illegal im Kanton Zürich aufhalten und deren Wegweisung nicht vollzogen werden kann, werden in Notfällen sowie bei nachgewiesener Bedürftigkeit zur Sicherstellung des Existenzminimums grundsätzlich durch Leistungen der öffentlichen Fürsorge unterstützt. Bei illegal anwesenden Ausländern erfolgt aber lediglich die unbedingt nötige Hilfe, zum Beispiel durch Übernahme unumgänglicher Medizinalkosten sowie durch Sicherstellung von Kost und Logis, wenn möglich in einer Asylbewerberunterkunft. Diese Personen sind jedenfalls nicht grosszügiger zu behandeln als Asylbewerber und vorläufig Aufgenommene. Diese Zurückhaltung beruht auf der Überlegung, dass es nicht konsequent wäre und auch präventiven Gesichtspunkten widerspräche, illegal hier anwesende Personen in ordentlichem Umfang zu unterstützen. Auch nach Art. 21 des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger vom 21. Juni 1977 ist der Aufenthaltskanton eines Ausländers ohne Wohnsitz in der Schweiz nur dann unterstützungspflichtig, wenn und soweit diese Person hier sofortiger Hilfe bedarf (in diesem Sinne auch § 33 des Sozialhilfegesetzes vom 14. Juni 1981, der die Aufenthaltsgemeinde als Leistungserbringerin bezeichnet).

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Polizei.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi